

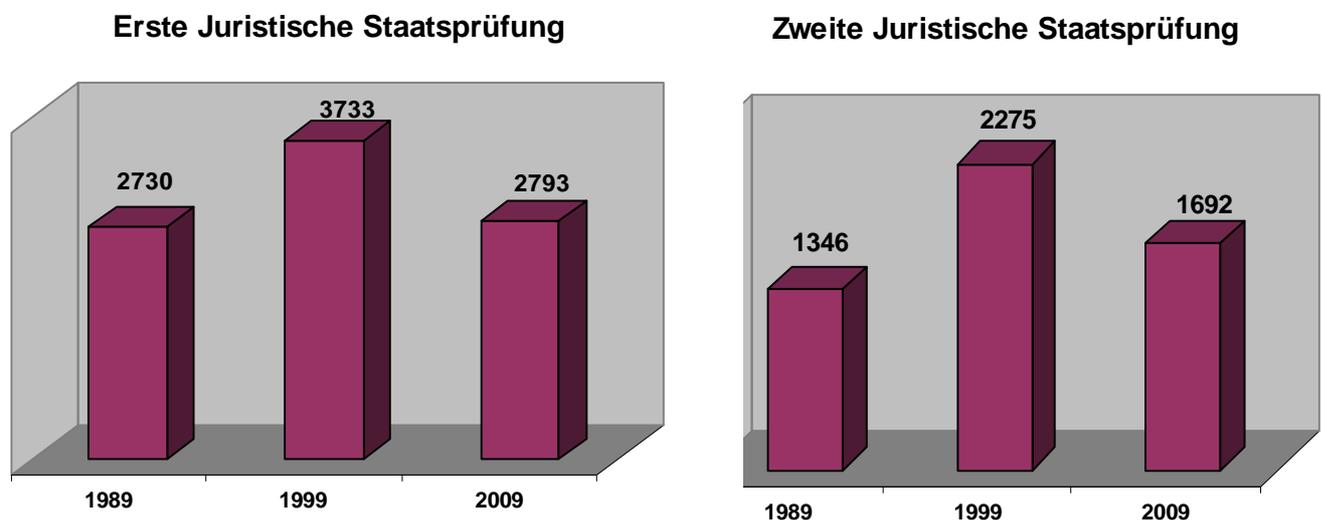
# Bericht des Bayerischen Landesjustizprüfungsamtes für das Jahr 2009

Dieser Bericht soll zum einen Auskunft geben über die Ergebnisse der im Jahr 2009 vom Bayerischen Landesjustizprüfungsamt durchgeführten und abgeschlossenen Prüfungen, also der Ersten und der Zweiten Juristischen Staatsprüfung (Termine 2008/2 und 2009/1) sowie der Prüfungen der Rechtspfleger, der Gerichtsvollzieher und der Beamten des mittleren Justizdienstes sowie des Strafvollzugsdienstes. Zum anderen soll der Bericht - soweit dies aufgrund statistischer Angaben möglich ist - einen kleinen Überblick über die Arbeit des Landesjustizprüfungsamtes geben.

Insgesamt hatte das Bayerische Landesjustizprüfungsamt 2009 alleine in den Juristischen Staatsprüfungen Prüfungsverfahren für 4.485 Teilnehmer zu bewältigen. Die Teilnehmerzahl nähert sich damit nach einem vorübergehenden deutlichen Anstieg wieder in etwa dem Niveau von vor 20 Jahren an.

## Teilnehmerzahlen der Juristischen Staatsprüfungen

(jeweils zugelassene Teilnehmer)<sup>1</sup>



<sup>1</sup> In den für das Jahr 2009 ausgewiesenen 2.793 Teilnehmern der Ersten Juristischen Staatsprüfung sind auch diejenigen erfasst, die die staatliche Pflichtfachprüfung im Rahmen der Ersten Juristischen Prüfung (= EJP) absolvierten, ohne zu dieser Zeit bereits die Juristische Universitätsprüfung abgelegt zu haben, vgl. hierzu unten Abschnitt I.2.

# I. Erste Juristische Staatsprüfung

## 1. Vorbemerkung:

Wurde die gesamte Hochschulabschlussprüfung bis zum Termin 2006/2 unter der Bezeichnung Erste Juristische Staatsprüfung (EJ) vom Landesjustizprüfungsamt abgenommen, so legen die Kandidaten seither aufgrund geänderter bundesrechtlicher Vorgaben (Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 1. Juli 2002) eine zweigeteilte Erste Juristische Prüfung (EJP) ab: Die Prüfung im sog. Schwerpunktbereich obliegt nunmehr den Universitäten; ihr Ergebnis fließt mit 30 % in die Gesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung ein. Das Landesjustizprüfungsamt nimmt nur mehr die Prüfung in den Pflichtfächern ab (EJS), deren Ergebnis mit 70 % in die Gesamtnote einfließt<sup>2</sup>, und erteilt das Gesamtzeugnis über die Erste Juristische Prüfung.

Das neue Recht gilt grundsätzlich seit dem Termin 2007/1. Kandidaten, die die Voraussetzungen der Übergangsregelung gemäß § 72 Abs. 2 S. 2, 3 JAPO erfüllen, konnten die Prüfung bis zum Termin 2008/2 noch als Erste Juristische Staatsprüfung im Wesentlichen nach altem Recht (EJÜ) ablegen.

## 2. Teilnehmerzahl:

In den 2009 abgeschlossenen Terminen 2008/2 und 2009/1 wurde die Prüfung bei 487 Kandidaten aufgrund der Übergangsregelungen nach altem Recht abgenommen (EJÜ). 2.306 Teilnehmer legten die staatliche Pflichtfachprüfung nach neuem Recht ab (EJS). Insgesamt hat das Landesjustizprüfungsamt im Jahr 2009 damit Prüfungsverfahren für 2.793 Kandidaten durchgeführt. Gegenüber 2008 (2.417) bedeutet dies eine Steigerung um 15,6 %; allerdings war die Zahl im Jahr 2008 sehr niedrig. Gegenüber dem Stand vor 20 Jahren (1989: 2.730) ist die Teilnehmerzahl nahezu gleich.

Nicht alle der 2.793 zur EJS und EJÜ zugelassenen Teilnehmer haben im Jahr 2009 allerdings die Hochschulabschlussprüfung vollständig abgelegt. In der EJS und EJÜ haben 2.521 Teilnehmer ein Ergebnis erzielt, d.h. die Prüfung vollständig abgelegt (ohne Kandidaten, die an der Teilnahme ganz oder teilweise verhindert waren). Ein geringer Anteil der Absolventen der EJS schließt die Erste Juristische Prüfung erst zu einem späteren Zeitpunkt mit der Juristischen Universitätsprüfung ab.

---

<sup>2</sup> Dieser Prüfungsteil wird in der neuen bayerischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 ebenfalls als Erste Juristische Staatsprüfung bezeichnet.

### 3. Studiendauer:

Die durchschnittliche Zahl der Fachsemester bis zur Meldung zur Prüfung betrug in Bayern 2009<sup>3</sup>

- bei den Erstablegern, die die Prüfung bestanden haben: 9,11 Semester (arithmetischer Mittelwert; Medianwert: 8,91 Semester);
- bei den Erstablegern und Wiederholern zusammen: 10,11 Semester (Medianwert: 9,69 Semester).

### 4. Ergebnisse:

#### a) Misserfolgsquote

Insgesamt haben von 2.521 Teilnehmern (einschließlich Notenverbessern), die in den im Jahr 2009 abgeschlossenen Terminen (EJÜ und EJS 2008/2 und 2009/1) ein Ergebnis erzielten, 837 die Hochschulabschlussprüfung nicht bestanden. Die Gesamtmisserfolgsquote belief sich damit auf 33,20 %.

Relativiert wird diese hohe Misserfolgsquote (2008: 26,85 %, 2007: 34,59 %) dadurch, dass im Jahr 2009 nur 8,9 % der Teilnehmer *endgültig* gescheitert sind. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich ein erheblicher Teil der erstmalig gescheiterten Teilnehmer - nach Schätzungen ca. 8,5 % aller Kandidaten - der Wiederholungsprüfung nicht mehr stellt.

#### b) Freiversuchsteilnehmer weiter auf Erfolgskurs

Von den 1.824 Erstablegern der im Jahr 2009 abgeschlossenen Staatsprüfungstermine haben 736, also 40,35 %, einen Freiversuch in Anspruch genommen<sup>4</sup>. Der Freiversuch prägt damit weiterhin das Studierverhalten eines erheblichen Teils der Studenten. Bei einem Scheitern im Freiversuch gilt die Prüfung gemäß § 37 JAPO als nicht abgelegt. Bis 1998 mussten Freiversuchsteilnehmer spätestens nach dem achten Fachsemester zur Prüfung antreten. Ab dem Termin 1999/1 wurde für erfolgreiche Absolventen universitärer Zusatzausbildungen in fachspezifischen Fremdsprachenkenntnissen, Wirtschaftswissenschaften und Europarecht

<sup>3</sup> Den genannten Werten liegt der bisherige Berechnungsmodus der Bundesstatistik zugrunde, nach dem das Semester der Prüfungsanmeldung nur zur Hälfte berücksichtigt wurde. Künftig soll bei EJP-Absolventen dagegen das Prüfungsverfahren voll in die Studiendauerberechnung einbezogen werden, für EJÜ-Teilnehmer gilt nach wie vor die frühere Berechnungsweise. Da in dem vorliegenden Bericht sowohl EJP- als auch EJÜ-Teilnehmer zu berücksichtigen waren, wurde im Sinne eines einheitlichen Maßstabs der bisherige Berechnungsmodus zugrunde gelegt.

<sup>4</sup> In der EJP als solcher gibt es keinen Freiversuch. Das LJPA erfasst bei Prüfungsverfahren nach neuem Recht nur die Zahl der Freiversuchsteilnehmer in der staatlichen Pflichtfachprüfung, nicht aber inwieweit diese den Freiversuch auch im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung in Anspruch nehmen.

zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, den Freiversuch auch noch nach dem neunten Fachsemester abzulegen (§ 37 Abs. 4 JAPO). Von dieser Möglichkeit haben - in steigendem Maß - insbesondere in den Frühjahrs-terminen viele Studenten Gebrauch gemacht. Im Termin 2009/1 legten 294 der Freiversuchsteilnehmer (81,44 %) die Erste Juristische Staatsprüfung (EJÜ bzw. staatliche Pflichtfachprüfung im Rahmen der EJP) nach dem neunten Fachsemester ab (2008/1: 79,49 %; 279 Teilnehmer, 2007/1: 71,62 %; 106 Teilnehmer).

Die Nichtbestehensquote bei den Freiversuchsteilnehmern lag 2009 bei 24,32 %. Sie ist damit wieder deutlich geringer als die der länger studierenden übrigen Erstableger, von denen 35,00 % nicht bestanden haben (2008: 21,06 % gegenüber 32,00 %).

Auch im Notenvergleich schnitten die Freiversuchsteilnehmer wieder erheblich besser ab. Ein sog. "Prädikatsexamen" (Notenstufen "befriedigend", "vollbefriedigend", "gut" und "sehr gut") haben 2009 47,55 % der Freiversuchsteilnehmer und nur 33,18 % der übrigen Erstableger erreicht (2008: 52,01 % gegenüber 33,09 %).

Freilich stellt eine Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung unter Freiversuchsbedingungen nur *eine* Möglichkeit einer sinnvollen Gestaltung eines zielgerichtet aufgebauten juristischen Studiums dar. Der Freiversuch ist ein Angebot, das auch Raum für eine andere Studienplanung lässt. Keinesfalls sollen Studenten veranlasst werden, vorzeitig und nicht hinreichend vorbereitet in eine anspruchsvolle Prüfung zu gehen. Es kann z. B. auch durchaus sinnvoll sein, bereits während des Studiums Zusatzqualifikationen zu erwerben (z. B. volks- und betriebswirtschaftliche oder EDV-Kenntnisse, Fremdsprachenausbildung).

### **c) Verhältnis des Notenniveaus der staatlichen Pflichtfachprüfung zur Juristischen Universitätsprüfung**

Die Ergebnisse der Juristischen Universitätsprüfung (JUP) in den Schwerpunktfächern fallen nach wie vor deutlich besser aus als die der staatlichen Pflichtfachprüfung<sup>5</sup>: Die sieben bayerischen juristischen Fakultäten teilten dem Landesjustizprüfungsamt 2009 lediglich 8 endgültig in der Juristischen Universitätsprüfung gescheiterte Teilnehmer mit; sämtliche betroffene Kandidaten waren zur Prüfung ganz oder teilweise nicht angetreten. 93,40 % der Kandidaten erzielten in der Juristischen Universitätsprüfung ein "Prädikat", also die Note "befriedigend" oder besser, 68,61 % gar ein "großes Prädikat" ("vollbefriedigend" bis "sehr gut"). Die Spitzennoten "gut" und "sehr gut" wurden an 23,89 % bzw. 9,18 % der Teilnehmer der JUP vergeben. In den 2009 abgeschlossenen Terminen der staatlichen Pflichtfachprüfung (EJS) erreichten demgegenüber nur 0,43 % der Teil-

<sup>5</sup> Berücksichtigt wurden 1.787 Ergebnisse der Juristischen Universitätsprüfung. Bei Teilnehmern, die die staatliche Pflichtfachprüfung mehrfach ablegen, die Juristische Universitätsprüfung dagegen nur einmal, fließt deren Ergebnis mehrfach in die Auswertungen ein.

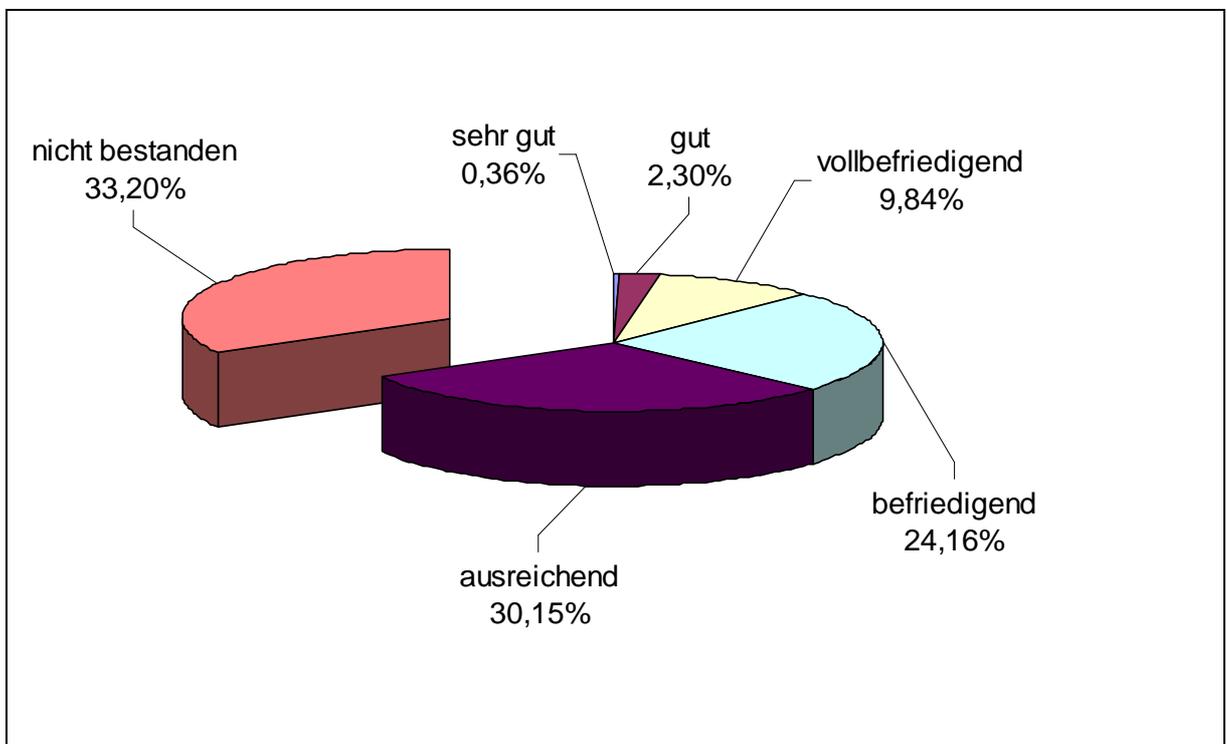
nehmer die Note "sehr gut", 2,78 % die Note "gut" und 11,37 % die Note "vollbefriedigend".

Beim Vergleich des unterschiedlichen Notenniveaus muss berücksichtigt werden, dass u. a. die Anbindung von Prüfungsleistungen an Vorlesungen oder Module und der überschaubare, im Vergleich zur staatlichen Pflichtfachprüfung deutlich reduzierte Prüfungsstoff, der hohe Anteil mündlicher Prüfungsleistungen, teilweise auch das höhere Interesse der Studierenden an einer Ausbildung in Rechtsgebieten ihrer Wahl naturgemäß zu besseren Ergebnissen führen.

#### d) Statistiken des Prüfungsjahrs 2009 (EJS und EJÜ 2008/2 sowie EJS 2009/1)

##### Ergebnisse insgesamt:

Gesamtnote	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	9	0,36
gut	58	2,30
vollbefriedigend	248	9,84
befriedigend	609	24,16
ausreichend	760	30,15
nicht bestanden	837	33,20



### Ergebnisse an den einzelnen Prüfungsorten:

Prüfungsort	Misserfolgsquote in %	"Prädikatsexamina" in % <small>("sehr gut" mit "befriedigend")</small>
Augsburg	29,47	39,81
Bayreuth	33,20	44,13
Erlangen-Nürnberg	29,88	33,86
München	39,19	33,65
Passau	28,90	34,86
Regensburg	27,42	36,29
Würzburg	34,39	38,62

### 5. Ausblick

Im Prüfungsjahr 2010 (Termine 2009/2 und 2010/1) wurden 2.614 Teilnehmer zur Ersten Juristischen Staatsprüfung (staatliche Pflichtfachprüfung im Rahmen der EJP) zugelassen (2009: 2.793; 2008: 2.417). Die Zahl der neu in den Vorbereitungsdienst eingestellten Rechtsreferendare wird 2010 gegenüber dem Vorjahr zurückgehen. Ortswünsche der Bewerber werden dennoch nicht immer erfüllt werden können, weil alle Ausbildungskapazitäten genutzt werden müssen. Mobilität, Flexibilität und Engagement bleiben weiterhin in besonderem Maße gefordert.

### 6. Vollzug der Regelstudienzeit:

Die Zahl der Studenten, deren Erste Juristische Staatsprüfung bzw. staatliche Pflichtfachprüfung wegen Überschreitung der Regelstudienzeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden erklärt wurde (vgl. § 26 Abs. 2 JAPO), belief sich 2009 auf 41 (2008: 27; 2007: 22).

## II. Zweite Juristische Staatsprüfung

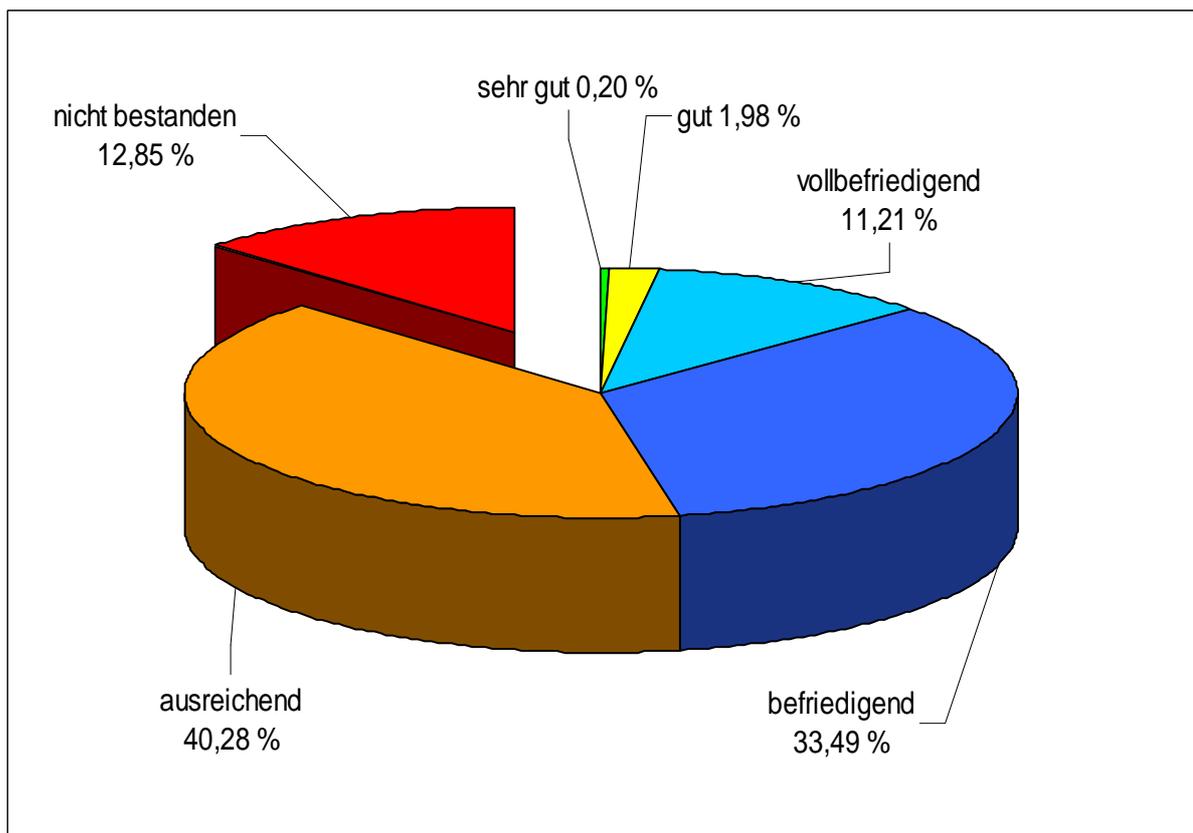
### 1. Teilnehmerzahl:

Zu den beiden im Jahr 2009 abgeschlossenen Prüfungsterminen 2008/2 und 2009/1 wurden insgesamt 1.692 Teilnehmer zugelassen. 1.517 dieser Teilnehmer erzielten ein Ergebnis. Nach dem bisherigen Höchststand des Jahres 2001 mit zwei Prüfungsterminen von 2.410 zugelassenen Teilnehmern liegt die Teilnehmerzahl damit zum achten Mal seit 1992 wieder unter 2.000. Für das Prüfungsjahr 2010 ist ein leichter Rückgang der Teilnehmerzahlen gegenüber 2009 zu erwarten.

## 2. Ergebnisse:

Insgesamt wurden in den beiden abgeschlossenen Prüfungsterminen des Jahres 2009 folgende Ergebnisse erzielt:

Gesamtnote	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	3	0,20
gut	30	1,98
vollbefriedigend	170	11,21
befriedigend	508	33,49
ausreichend	611	40,28
nicht bestanden	195	12,85
Summe	1517	100



Obwohl die Voraussetzungen für das Bestehen des schriftlichen Teils der Prüfung ab dem Termin 2007/1 in zweifacher Hinsicht verschärft wurden (zum einen muss seither ein Gesamtdurchschnitt von 3,72 Punkten statt wie zuvor von 3,60 Punkten erzielt werden, zum anderen müssen die Kandidaten in fünf statt wie zuvor in vier Prüfungsarbeiten 4,0 Punkte erreichen), ist die Nichtbestehensquote nur unwesentlich höher als 2006 (12,65 %) und 2005 (12,54 %). Gegenüber den Vorjahren 2007 (17,09 %) und 2008 (13,77 %) ist ein erfreulicher Rückgang zu verzeichnen. Ebenso erfreulich ist, dass 2009 drei Teilnehmer die Traumnote "sehr gut" erzielten.

### III. Themen der Juristischen Staatsprüfungen

Die Aufgaben in den juristischen Staatsexamina in Bayern sollen den Kandidaten Verständnis, systematisches Denken sowie eigenständiges, folgerichtiges Argumentieren und nicht auswendig erlernbares Detailwissen abverlangen.

Sowohl in der Ersten als auch in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung spielen dabei zunehmend Formen der gestaltenden und beratenden Rechtsanwendung, wie sie vornehmlich die Tätigkeit des Rechtsanwalts oder Notars prägen, eine Rolle. So waren etwa Gegenstand der schriftlichen Aufgaben der Ersten Juristischen Staatsprüfung wiederholt Gutachten zur vorausschauenden Beratung des Mandanten im Hinblick auf das weitere Vorgehen. In der Zweiten Juristischen Staatsprüfung betreffen die Aufgaben nicht nur Fragestellungen aus der Sicht des Richters, Staatsanwalts oder Verwaltungsbeamten; von den hier in den letzten 31 Terminen gestellten Klausuren beinhalteten durchschnittlich ca. 45 % Fragestellungen aus der Sicht des Rechtsanwalts bzw. Notars. Neben den abgeschlossenen Fall treten auch hier verstärkt Fragen aus dem Gebiet der Rechtsgestaltung.

Die Themen der Staatsprüfungen sind in **Anlage 1 und 2** dargestellt.

### IV. Laufbahnprüfungen

#### 1. Rechtspflegerprüfung:

An der Rechtspflegerprüfung 2009 haben 44 Anwärter teilgenommen (2008: 50, 2007: 48). Alle Teilnehmer haben die Prüfung bestanden.

Im Einzelnen wurden folgende **Ergebnisse** erzielt:

<b>Prüfungsergebnis</b>	<b>Prüfungsteilnehmer</b>	<b>Prozent</b>
sehr gut	0	0,00
gut	13	29,55
befriedigend	22	50,00
ausreichend	9	20,45
nicht bestanden	0	0,00
Summe	44	100,00

#### 2. Prüfung für den gehobenen Vollzugsverwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten:

An der Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugsverwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten 2009 haben 20 Anwärter teilgenommen (2007 und 2008 keine Prüfung, 2006: 13). Zwei Teilnehmer haben die Prüfung nicht bestanden.

Im Einzelnen wurden folgende **Ergebnisse** erzielt:

<b>Prüfungsergebnis</b>	<b>Prüfungsteilnehmer</b>	<b>Prozent</b>
sehr gut	0	0,00
gut	5	25,00
befriedigend	12	60,00
ausreichend	1	5,00
nicht bestanden	2	10,00
Summe	20	100,00

### 3. Gerichtsvollzieherprüfung:

Im Jahr 2009 nahmen an der Gerichtsvollzieherprüfung 9 Bewerber aus Bayern teil. Bewerber aus den Partnerländern der gemeinsamen Gerichtsvollzieherausbildung der Freistaaten Bayern, Sachsen und Thüringen und des Landes Sachsen-Anhalt waren in diesem Termin nicht vertreten. Alle Teilnehmer haben die Prüfung bestanden.

Im Einzelnen wurden folgende **Ergebnisse** erzielt:

<b>Prüfungsergebnis Bayern</b>	<b>Prüfungsteilnehmer</b>	<b>Prozent</b>
sehr gut	0	0,00
gut	4	44,44
befriedigend	5	55,56
ausreichend	0	0,00
nicht bestanden	0	0,00
Summe	9	100,00

### 4. Prüfung für den mittleren Justizdienst:

Im Jahr 2009 haben 54 Anwärter an der Prüfung für den mittleren Justizdienst teilgenommen (2008: 27, 2007: 27). Ein Teilnehmer hat die Prüfung nicht bestanden.

Im Einzelnen wurden folgende **Ergebnisse** erzielt:

<b>Prüfungsergebnis</b>	<b>Prüfungsteilnehmer</b>	<b>Prozent</b>
sehr gut	5	9,26
gut	24	44,45
befriedigend	22	40,74
ausreichend	2	3,70
nicht bestanden	1	1,85
Summe	54	100,00

## 5. Laufbahnprüfungen im Bereich des mittleren Justizvollzugsdienstes:

Im Bereich des Strafvollzugs wurden 2009 Prüfungen für den mittleren Werkdienst und den allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten durchgeführt. Sechs Teilnehmer haben die Prüfung nicht bestanden. Die **Prüfungsergebnisse** gliedern sich wie folgt:

<b>Prüfungsergebnis</b>	<b>Prüfungsteilnehmer</b>	<b>Prozent</b>
sehr gut	0	0
gut	12	8,05
befriedigend	105	70,47
ausreichend	26	17,45
nicht bestanden	6	4,03
Summe	149	100

## V. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstreitverfahren

1. Insgesamt hatte das Bayerische Landesjustizprüfungsamt im Jahr 2009 für 4.761 Kandidaten Prüfungsverfahren zu bewältigen, in deren Verlauf 33.597 Prüfungsarbeiten von den Kandidaten gefertigt und von den Prüfern korrigiert und bewertet worden sind.
2. Großen Raum in der täglichen Arbeit des Landesjustizprüfungsamtes nahmen im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zur Nachprüfbarkeit von Prüfungsentscheidungen auch im vergangenen Jahr die Verwaltungsstreitverfahren und die verwaltungsinternen Nachprüfungsverfahren gegen Bewertungsentscheidungen ein.

Im Jahr 2009 wurden insgesamt 139 (2008: 96) Nachprüfungs- und Widerspruchsverfahren neu anhängig gemacht, es konnten 145 (2008: 97) Nachprüfungs- und Widerspruchsverfahren erledigt werden. In 7 Fällen wurde von den Bewertern eine Einzelnote angehoben (2008: 7). Dies entspricht einer Erfolgsquote von 4,83 % (2008: 7,07 %) bezogen auf die Zahl der Nachprüfungsverfahren. Bezogen auf die Gesamtzahl der im Jahr 2009 korrigierten Prüfungsarbeiten liegt die Änderungsquote etwa bei 0,02 %. Im Jahr 2009 wurden außerdem 47 Verwaltungsstreitverfahren neu anhängig gemacht (2008: 32). Lediglich zwei der 34 im vergangenen Jahr abgeschlossenen Verwaltungsstreitverfahren waren erfolgreich; zwei endeten mit der übereinstimmenden Erklärung der Erledigung.

## **Gegenstände der Pflichtaufgaben der Ersten Juristischen Staatsprüfungen 2009**

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind die wichtigsten Themen der Pflichtaufgaben aufgeführt. Eine weitere Differenzierung oder eine Gewichtung ist weder sinnvoll noch notwendig. Die Liste soll einen Überblick gewähren und verdeutlichen, dass Gegenstand der Ersten Juristischen Staatsprüfung nicht möglichst schwierige, nur mit präsentem Detailwissen lösbare Probleme abgelegener (Teil-)Rechtsgebiete sind, sondern Fragen, die die Prüfungsteilnehmer mit den an der Universität erworbenen Kenntnissen und methodischen Fähigkeiten zu einer vertretbaren Lösung führen können. Rückschlüsse darauf, welche (Teil-)Rechtsgebiete, Rechtsinstitute oder Rechtsprobleme in einem bestimmten künftigen Termin Gegenstand der Ersten Juristischen Staatsprüfung sein könnten, lässt die Aufstellung nicht zu; sie dient der Transparenz des Prüfungsverfahrens und nicht Spekulationen, vor denen die Studenten im eigenen Interesse gewarnt werden.

### **1. Zivilrecht**

- Zugang einer Willenserklärung durch E-Mail
- Stellvertretung
- Anfechtung
- Abtretung
- Haustürwiderruf
- verbundenes Geschäft
- Sachmängelgewährleistungsrecht
- Erteilung und Widerruf eines Auftrags
- Geschäftsführung ohne Auftrag
- Leistungskondiktion
- gutgläubiger Eigentumserwerb
- Rückerwerb des Nichtberechtigten
- Verwendungsersatzanspruch
- gutgläubiger Erwerb gesetzlicher Pfandrechte
- Annahme und Ausschlagung der Erbschaft
- Geschäfte des vorläufigen Erben
- Handelsregisterpublizität
- Prokura
- Vertretungsvollmacht von Ladenangestellten
- fehlerhafte Gründung einer OHG unter Beteiligung eines Minderjährigen
- (Teil-)Rechtsfähigkeit der Vor-GmbH
- Verbot der Benachteiligung nach dem AGG
- Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen
- Anstellungsbetrug, schadensrechtliche Rückabwicklung

### **2. Zivilprozessrecht**

- Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung
- Geltendmachung eines Zahlungsanspruchs
- Wirksamkeit eines Prozessvergleichs
- Widerklage
- Drittwiderspruchsklage

- Vollstreckungserinnerung
- Pfändungsschutz
- Kündigungsschutzklage

### 3. Strafrecht und Strafverfahrensrecht

- Garantenstellung
- Rechtfertigungsgründe
- Rücktritt vom Versuch
- Versuch eines Regelbeispiels
- Diebstahl
- Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit
- Betrug
- räuberische Erpressung
- Hehlerei
- Straftaten gegen das Leben
- Beweisverwertungsverbot bei Anordnung der Blutprobenentnahme durch Polizei
- Beweisverwertungsverbot bei Geständnis aufgrund folterähnlicher Behandlung durch eine Privatperson

### 4. Öffentliches Recht

- Fortsetzungsfeststellungsklage
- Anfechtungsklage
- Antrag auf Zulassung der Berufung durch den Beigeladenen
- Klagefrist bei fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung
- Rechtmäßigkeit eines Betretungsverbots
- unmittelbare Ausführung
- sicherheitsrechtliche Generalklausel
- Verhaltens- und Zustandsverantwortlichkeit
- Rechtmäßigkeit eines Kostenbescheids
- Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens
- Nutzungsänderung
- Abgrenzung von Innen- und Außenbereich
- öffentliche Belange i.S.v. § 35 BauGB
- Bestandsschutz
- Grundrechtsfähigkeit ausländischer juristischer Personen des Privatrechts
- Grundrechte der Berufsfreiheit, Eigentumsfreiheit, Meinungsfreiheit und allgemeinen Handlungsfreiheit
- Gesetzgebungskompetenzverteilung
- unmittelbare Wirkung und Vorrang des Gemeinschaftsrechts
- Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung
- Grundfreiheiten
- Rechtmäßigkeit einer EG-Richtlinie

## **Gegenstände der Aufgaben der Zweiten Juristischen Staatsprüfungen 2009 (ohne Steuerrecht)**

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind die wichtigsten Themen der Aufgaben aufgeführt. Eine weitere Differenzierung oder eine Gewichtung ist weder sinnvoll noch notwendig. Rückschlüsse darauf, welche (Teil-)Rechtsgebiete, Rechtsinstitute oder Rechtsprobleme in einem bestimmten künftigen Termin Gegenstand der Zweiten Juristischen Staatsprüfung sein könnten, lässt diese Aufstellung nicht zu; sie dient der Transparenz des Prüfungsverfahrens und nicht Spekulationen, vor denen die Referendare im eigenen Interesse gewarnt werden. Die Liste soll aber einen Überblick geben und verdeutlichen, dass Gegenstand der Zweiten Juristischen Staatsprüfung lediglich praxisrelevante Fragen sind, die die Rechtsreferendare mit den an der Universität vermittelten Kenntnissen und methodischen Fähigkeiten sowie mit dem in der Stationsausbildung und in den Arbeitsgemeinschaften erlangten zusätzlichen Wissen und den dort erworbenen praktischen Fähigkeiten innerhalb einer beschränkten Arbeitszeit zu einer vertretbaren Lösung führen können.

Zu fertigen waren insgesamt drei vollständige Urteile, sechs Urteile ohne Tatbestand, ein Entwurf eines Bescheids des Landratsamts, ein Beschluss im einstweiligen Rechtsschutz, vier Gutachten, eine Abschlussverfügungen der Staatsanwaltschaft, fünf Rechtsanwaltschriftsätze sowie ein Plädoyer des Staatsanwalts.

### **1. Zivilrecht (einschließlich Arbeits- und Gesellschaftsrecht) und Zivilverfahrensrecht**

- Auslegung von Verträgen
- Anfechtung
- Aufrechnung
- Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen
- Kündigung von Dauerschuldverhältnissen
- Wirksamkeit von AGB
- Schadensersatzansprüche
- Leistungsstörungen im Kaufrecht
- Wohnraummietrecht
- Bereicherungsrecht
- Deliktische Haftung
- Mobilien- und Immobiliensachenrecht
- Wirksamkeit/Widerruf und Auslegung letztwilliger Verfügungen
- Vertrag über den Nachlass eines noch lebenden Dritten und Erbschaftsvertrag
- Erbschaftsherausgabeanspruch
- Widerspruch des Arbeitnehmers gegen Betriebsübergang
- Betriebliche Übung
- Kündigungsschutz
- Versäumnisurteil
- Einspruch
- Widerklage
- negativer Feststellungsklage
- Zwischenfeststellungswiderklage

- Prozessaufrechnung
- Tatsachenfeststellung im Zivilprozess
- entgegenstehende Rechtshängigkeit
- Veräußerung der streitbefangenen Sache
- Nebenintervention
- Berufung

## **2. Strafrecht und Strafverfahrensrecht**

- Versuch - Vollendung
- Rücktritt
- Mord, gefährliche/fahrlässige Körperverletzung
- Raub, schwere räuberische Erpressung
- Diebstahl
- Sachbeschädigung
- Vollrausch
- Verbrechensverabredung
- Konkurrenzen
- Verjährung
- Strafantragserfordernis
- Verwertbarkeit von fehlerhaften Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen
- Anordnungscompetenz (Durchsuchung, Beschlagnahme)
- Nebenklageantrag
- Strafklageverbrauch
- Teilverurteilung, Teilfreispruch, Teileinstellung
- Beweiswürdigung
- Strafzumessung
- Rechtsmittelverzicht

## **3. Öffentliches Recht einschließlich Verwaltungsprozessrecht**

- Heilung von Fehlern
- Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit
- Rechtmäßigkeit polizeilicher Primär- und Sekundärmaßnahmen
- Gefahrbegriff
- Wasserrechtliche Beseitigungsverfügung
- Formelle und materielle Rechtmäßigkeit eines Bebauungsplans
- Beseitigungsverfügung und Nutzungsuntersagung nach Baurecht
- Bauplanungsrecht
- Zweckvereinbarung
- Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- öffentlich-rechtlicher Vertrag
- öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch; öffentlich-rechtliche GoA
- Amtshilfe
- Denkmalschutzrecht
- Zwangsgeldandrohung
- Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs
- Klagefrist
- Parteiwechsel

- allgemeine Leistungsklage
- einstweiliger Rechtsschutz
- Vollzugsfolgenbeseitigung
- Rechtsschutz gegen Zwangsgeldandrohung
- Normenkontrollklage